



Unpolitische Wissenschaft?

Von den Schwierigkeiten mit dem politischen Mandat

Anna Luczak

Es zieht wieder ein Schreckgespenst herum vor den Verwaltungsgerichten. Gewählte ASten sind zeitraubend mit der Frage beschäftigt, welche Äußerungen sie tätigen dürfen anstatt produktiv damit, welche sie publizieren sollten. Verantwortlich dafür ist die neue Klagewelle zum sogenannten Allgemeinpolitischen Mandat, die seit Beginn der Neunziger Jahre durch Deutschland von Münster über Göttingen und Marburg bis Berlin schwappt.

Dabei werden den ASten und den AStA-Mitgliedern Ordnungsgelder von bis zu 500 000 DM angedroht,¹ AStA-Räume von speziellen, für „politisch motivierte“ Straftaten zuständigen Kommissariaten durchsucht² und Publikationen beschlagnahmt. Die Klagen richten sich gegen so unterschiedliche Dinge wie Gespräche einer Geschichtsfachschaft mit Zeitzeugen der Nazi-Zeit, satirische Artikel zur RAF, das Asylbewerberleistungsgesetz, Einladungen

zum kurdischen Newroz-Fest, Kampagnen gegen Einschreibengebühren, das Binnen-I oder Berichte von Castor-Transporten. Die inkriminierten Sachverhalte haben nur eines gemeinsam: sie sind nicht eindeutig als hochschulpolitisch zu identifizieren und sie sind irgendwie kritisch und entsprechen nicht der Regierungs- oder einer bestimmten parteipolitisch einzuordnenden Linie. Deswegen gehört auch die Forderung an die Regierung, den Rüstungshaushalt zu kürzen und mit den gesparten Mitteln das BAFöG zu erhöhen, dazu.

Der Ring christlich demokratischer Studenten (RCDS), dem die KlägerInnen alle mehr oder weniger nahe stehen, organisiert dagegen nicht nur gerne Veranstaltungen mit regierenden MinisterInnen, sondern wird auch von der regierenden Partei finanziert. Hier wird das Hinterfragen des staatlichen Handelns und des Systems mit Mitteln einer dafür mitverantwortlichen Partei zensiert. Die verbotene Äußerung ist die

abweichende. Daraus erklärt sich auch der Befund aus der Rückschau in die Geschichte von politischer Stellungnahme an Universitäten, daß erst die Richtungsänderung der Studierendenschaft in den 60ern Zensur zur Folge hatte. Und es ergibt sich die Notwendigkeit zu klären, woher ein politisches Mandat denn legitimiert ist, um der gefestigten restriktiven Lehre in der Jurisprudenz beizukommen.

Geschichte der studentischen Meinungsäußerungen

Gesetzlich verankert wurden StudentInnenschaften zum ersten Mal 1919. Zu dieser Zeit war es ihre ausdrückliche Aufgabe, „am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands mitzuarbeiten“.³ Grenzen waren ihnen hier nur insoweit gesetzt, daß sie nicht parteipolitisch oder religiös wirken sollten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg richteten die Alliierten in Westdeutschland

wieder StudentInnenschaften ein, weil sie meinten, studentische Selbstverwaltung sei ein guter Rahmen, um politisch verantwortliches Handeln zu erlernen.

In den fünfziger Jahren verhielten die Vertretungen und ihre Organe sich überwiegend staatsreu, Verlautbarungen stimmten im Grunde immer mit der offiziellen Regierungslinie überein, beliebte Themen waren die Wiedervereinigung, die Wiederbewaffnung und der ArbeiterInnenaufstand von 1953. Es gab explizit sogenannte Referate für innerdeutsche Angelegenheiten, die sich eingehend mit Fragen der Natoanbindung und ähnlichem beschäftigten und dazu Erklärungen abgaben. Die StudentInnen nahmen wie selbstverständlich ein Recht auf Partizipation am politischen Willensbildungsprozeß wahr, das ihnen auch in juristischen Abhandlungen als „Gewohnheitsrecht“⁴ zugestanden wurde.

Der Umschwung kam in den sechziger Jahren, als StudentInnen begannen, Muff unter den Talaren zu riechen und sich kritisch mit der Deutschlandpolitik, den Notstandsgesetzen, den Hochschulen und anderem auseinanderzusetzen.

Urteilsfindung

Das erste Urteil 1967, das sich Gedanken zu studentischer Politik machte und zu einem die umfassende Meinungsäußerung einschränkenden Ergebnis kam, war kurioserweise von einem AStA provoziert worden, der gegen den Rektor seiner Uni klagte, weil der für eine ihm unliebsame Veranstaltung keinen Raum zur Verfügung stellen wollte.⁵

Da war nun das Kind in den Brunnen gefallen und alle Selbstverständlichkeit, mit der StudentInnenschaften vorher politische Positionsbeziehung als grundsätzliches Recht und natürlichste Aufgabe für sich proklamiert hatten, wurde fürderhin mit einem lockeren „Wo kein Kläger, da kein Urteil!“ abgeschmettert. Die Argumentation des Gerichtes kam damals noch ganz ohne Verweis auf das Grundgesetz aus, es befand lapidar, politische Betätigung gehöre nicht zum Aufgabenbereich.

Nachdem die Studierendenschaften ihrerseits die Gesetze gewälzt hatten, sich als juristische Person über Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) mit Rechten auf freie Meinungsäußerung versahen, meinte das nächste entscheidende Gericht, Studierendenschaften hätten sich nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG zu beziehen. Die studentischen Vertretungen leiteten sich direkt vom Staat ab, seien also vergleichbar mit Behörden und dürften sich nicht zu allgemeinen Themen äußern.

Das Bundesverwaltungsgericht schließlich dehnte 1969 das Verbot der Zwangskörperschaft aus Art. 2 GG dahingehend aus, daß damit die negative Meinungsfreiheit des und der einzelnen StudentIn besonders geschützt sei und organschaftliche Äußerungen verboten seien. Es tat das damals mit dem Hinweis, es fände sich keine Ermächtigung im Gesetz, daß ASten politisch agieren dürften. Da frohlockten einige Gegner der herrschenden Meinung noch, daß Freiheit nach Art. 2 GG doch bedeuten müsse, daß man erst einmal darf.⁶ Daß also nicht nach „Rechtsnormen, die die Bejahung eines solchen Mandats rechtfertigen“⁷, gesucht werden solle, son-



dern ein gesetzlicher Grund für ihre Beschränkung.

Nachdem dann aber einige Bundesländer das Problem damit lösen wollten, daß sie ganz einfach in ihre Hochschulgesetze Formulierungen aufnahmen, die neben der Förderung der sportlich, musischen und kulturellen Interessen der Studierenden auch gesellschaftlich-politische Bildung als Aufgabe der ASten postulierten, vergaßen die Gerichte ganz schnell ihre eben noch angenommene Möglichkeit einer gesetzlichen Ermächtigung und bezogen sich nur noch auf die Einschränkung der Handlungsfreiheit der Mitglieder in ihren Grundrechten durch „mittelbare Staatsverwaltung“ ohne eigene Grundrechtsfähigkeit nach Art. 19 Abs. 3 GG.

Abwehrgefechte

Die Auseinandersetzung ist stark geprägt von Infragestellung der juristischen Herleitung eines Verbots von Allgemeinpolitik, wofür hauptsächlich die unklare Linie der Verwaltungsgerichte, was denn nun eigentlich warum verboten sein soll und was weswegen erlaubt, verantwortlich gemacht werden

kann. Die Gerichte⁸ selbst weisen sich gegenseitig auf falsche Vergleiche hin und Gutachten⁹ beißen sich an der gerichtlichen Argumentation fest, daß das vom AStA Geäußerte dem einzelnen Studierenden als eigene Vorstellung zugerechnet werden könne, was die absurde Vorstellung impliziert, daß zu bestimmten Themen alle StudentInnen einer Meinung sein könnten.

Es ist verlockend, die juristischen Konstruktionen der in diesem Zusammenhang im eigentlichen Wortsinn herrschend zu nennende Lehre auseinander zu nehmen. Zu absurd sind die Begriffsschöpfungen wie zum Beispiel die „logische Sekunde später“, wonach StudentInnen Mitglieder in der Studierendenschaft werden, nachdem sie sich „freiwillig“ immatrikuliert haben. Diese mache den Unterschied aus, daß StudentInnen gegen die Studierendenschaft ihrer Hochschule, die sie selbst demokratisch gewählt haben, einen Unterlassungsantrag mit Ordnungsgeldandrohung stellen können, bei ihnen unliebsamen Äußerungen des Rektors, bei dessen Ernennung sie nun gar nichts mitzureden haben, aber darauf verwiesen werden, sie könnten doch die Universität wechseln.¹⁰

Es genügt aber nicht, die Schwächen der Rechtsprechung aufzuzeigen. Weist man nach, daß Hochschul- und Allgemeinpolitik nicht zu trennen sind, hat man noch lange nicht bewiesen, daß ein wie auch immer geartetes Mandat den Studierendenvertretungen überhaupt zuzustehen habe.

Gründe für Wortmeldung

Wieso sollte einer bestimmten Gruppe in einem Staat plötzlich zugestanden sein, sich wie ein kleiner Souverän nicht nur mit eigenem Parlament, eigenem Exekutivorgan sondern auch noch mit eigenem Verlautbarungsrecht aufzuspielen. Auf der Suche nach der Motivation dafür, trifft man schnell auf die Alliierten, die für die Einrichtung der StudentInnenschaften nach dem Krieg zuständig waren. Diese meinten, es sei wünschenswert, daß junge deutsche StaatsbürgerInnen die Beteiligung am öffentlichen Leben üben.¹¹ Ohne letztendlich klären zu können, aus welcher Überlegung heraus der heutige Staat im Zuge der Rahmengesetzgebung von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, mit § 41 Hochschulrahmengesetz (HRG) StudentInnenschaften als öffentlich-rechtliche Verbände zu ermöglichen, ist doch festzustellen, daß die Verfassungsmäßigkeit der Institution an sich in der Debatte seit den siebziger Jahren nicht mehr zur Disposition gestellt wird.¹²

Die nicht mehr angezweifelte Gründe für einen organschaftlichen Pflichtzusammenschluß und für ein Tätig-

werden dieses Verbands liegen zum einen in der besonderen Situation der Studierenden, die ein Zentralorgan sinnvoll erscheinen läßt, das Serviceleistungen wie StudentInnentickets oder Wohnraumvermittlung organisiert.

Zum anderen – und das ist relevant für die Frage nach dem Politischen Mandat – stehen die StudentInnen als einzelne, ohne ein sie nach außen vertretendes Organ in der heutigen Gruppenuniversität in einem sehr eigentümlichen Verhältnis zur selbstverwalteten Universität, die ihre Rechte unmittelbar aus Art. 5 GG ableitet. In den universitären Gremien bilden die studentischen VertreterInnen nur eine marginale Gruppe, die gegenüber der ProfessorInnenschaft keine Abstimmung gewinnen kann. Im universitären Leben ist eine gemeinsame Willensbildung durch die unüberschaubare Menge der Studierenden unmöglich. Denninger meint in seinem Gutachten von 1994,¹³ daß die Stimme der StudentInnen ohne Repräsentation niemals gehört werden könne und zwar zu keinem Thema. Insofern liegt die Legitimation des Organs „Verfaßte Studierendenschaft“ vor, aber wie sieht es mit den legitimen öffentlichen Aufgaben des legitimen öffentlich-rechtlichen Verbands aus?

Die herrschende Lehre mißt die Aufgabenzuweisung an Art. 2 GG, indem sie annimmt, „Zwangskörperschaften“ müßten einen eng umgrenzten Aufgabenbereich haben. Andere entgegen, der Beitritt zur Studierendenschaft sei ebensowenig gezwungen wie der zur Universität selbst oder die Studierendenschaft sei allein soziologisch zusammengeschlossen¹⁴.

Der Aufgabenbereich leitet sich aus den elementaren Interessen der StudentInnen her. StudentInnen sind Mitglieder der Universität und partizipieren am wissenschaftlichen Prozeß. Der Universität ist über § 58 HRG ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt, das sich unmittelbar auf Art. 5 III GG gründet. Sie können also relativ autonom bestimmen, welche Inhalte sie verfolgen, wozu und worauf sie hinarbeiten. Bezüglich der Gesamtuniversität liegt also die Einsicht darin, daß kurzlebige politische Mehrheiten möglichst nicht lenkend in auf Langfristigkeit aufbauende Wissenschaft eingreifen sollen, sondern den wissenschaftlich Tätigen dort ein Platz im Windschatten eingeräumt werden soll.

Die Entscheidungen darüber, was denn nun geforscht und gelehrt werden und im einzelnen, welche ProfessorInnen berufen, welche Vorschläge zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen eingereicht und welche Sonderforschungsbereiche beantragt werden sollen, hört sich zunächst eher nach Verwaltung als nach brennendem Zeitgeschehen an, sind aber hoch politisch. Denn wer das Wissen hat, hat die Macht, auch die Macht, Kritik als nichtexistent erscheinen zu lassen. Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmen in hohem Maße die Politik, sind Politik. Die Beispiele

dafür ziehen sich von Geschlechterforschung über Abfallverbrennungsmöglichkeiten bis zu den vom BAKJ geforderten Juravorlesungen zur Rolle der Justiz im Nationalsozialismus.

Und wenn die Studierenden als Teil der wissenschaftlich Tätigen in der Gruppenuniversität nun keine Chance haben, ihre diesbezüglichen Vorstellungen demokratisch in der universitären Selbstverwaltung durchzusetzen, muß ihnen eine Ausweichmöglichkeit gestellt werden. Genau diese eröffnet ihnen das Politische Mandat. Indem sie gesammelt ihre Stellungnahme abgeben können, die durch die Wahl der Vertretung durch alle Studierenden ein größeres Gewicht als Presseerklärungen oder Flugblätter der einzelnen Hochschulgruppen erhält, können sie ihre Kritik und ihre Ansichten in den politischen Prozeß einbringen, was ihnen an der Universität verwehrt ist.

Kampagnen gegen Zensur und für demokratische Wissenschaft

Der Weg zum anerkannten Politischen Mandat muß über die Politik laufen. In Potsdam haben sich im April 1998 von der aktuellen Klagewelle betroffenen StudentInnen getroffen und über ihr Vorgehen im Angesicht der Zensur beraten. Erstes Ziel ist, den bereits und demnächst betroffenen ASten Argumentationshilfe durch ein neues juristisches Gutachten zu geben. Es besteht Hoffnung, nachweisen zu können, daß selbst, wenn Studierendenschaften ihren Aufgabenkatalog überschreiten, dem einzelnen Studierenden mangels Beschwer

doch keine Klagebefugnis zustände.¹⁵ Neben dieser Soforthilfe soll aber der Kampf für die Anerkennung eines Politischen Mandats nicht ins Hintertreffen geraten, zumal von den Verwaltungsgerichten statt selbständiger Einsicht und Verbreitung der Erkenntnis des VG Bremen, daß ihnen in Verfahren um das Politische Mandat die in der Demokratie nicht vorgesehene Rolle des Zensors zukommt,¹⁶ wohl eher zu erwarten ist, daß sie dann auf andere Klagemöglichkeiten ausweichen, um doch noch eine Verletzung subjektiver Rechte zu konstruieren. Dazu wird eine bundesweite Kampagne gestartet, in der auf die Lage hingewiesen und Gegenöffentlichkeit geschaffen werden soll, indem inkriminierte Texte in Tageszeitungen neu und mit dem Hinweis auf die Zensur veröffentlicht werden. In diesem Kontext kann klargemacht werden, daß es keineswegs um einzelne gekränkte Kläger, sondern um das Unterdrücken von mißliebigen Meinungen geht. Wenn erst einmal allen deutlich ist, daß es um Zensur staatlich unbeeinflusster Meinungen aus politisch-wissenschaftlicher Perspektive geht, wird der RCDS wieder bei den Uniwahlen und nicht vor Gericht seine Ideologie durchsetzen müssen.

Anna Luczak studiert Jura und lebt in Freiburg.

Anmerkungen:

- 1 z.B. VG Berlin, Beschluß vom 22.01.1998.
- 2 die tageszeitung vom 18.01.1998; *Frankfurter Rundschau (FR)* vom 20.01.1998.
- 3 Preußische Verordnung über die Bildung von Studentenschaften von 1920 § 2 d.
- 4 Schapals, 1962, 91 ff.
- 5 VG Köln, Beschluß vom 06.05.1967.
- 6 Ridder, *ZRP* 69, 217.
- 7 OVG Berlin (VG 2 A 230.97), Beschluß vom 09.09.1968.
- 8 VG Freiburg *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 76, 534 gegen BVerwGE 34, 564, 565.
- 9 Ridder, *DuR* 75, 194, 198.
- 10 VG Freiburg *NJW* 79, 534.
- 11 Kongreßreader Politisches Mandat, Potsdam April 98 S. 18, 19.
- 12 VG Sigmaringen *NJW* 75, 1912.
- 13 Denninger *Kritische Justiz* 94, 1, 6.
- 14 Preuß, 1967.
- 15 Denninger, 1996.
- 16 VG Bremen (Az 6 V 364/96) Beschluß vom 18.09.1997, 13.

Literatur:

- Denninger, Erhard, Das politische Mandat der Studentenschaft, *Kritische Justiz (KJ)* 1994, 1.
- Denninger, Erhard, unveröffentlichtes Gutachten von 1996, <http://www.th-darmstadt.de/fsmathe/hopo/Denninger96.html>.
- Kongreßreader "Kongreß für das politische Mandat", Hrsg. u. Veranstalter StuRa Uni Potsdam/ASStA FU/RefRat HU Berlin.: 1998
- Preuß, Ulrich-K., Das politische Mandat der Studentenschaft, 1967.
- Ridder, Helmut, Die minima ratio des Judizierens, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 69, 217.
- Ridder, Helmut, Das sogenannte politische Mandat von Universität und Studentenschaft, *Demokratie und Recht (DuR)* 75, 194.

